

Dispositives und zwingendes Verjährungsrecht

Zur Tragweite von Art. 129 und 141 Abs. 1 OR

Prof. Dr. iur. Alfred Koller (St. Gallen)

BGE 132 III 226 ff. hat sich erneut mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit Art. 129 und 141 Abs. 1 OR die Verjährungsordnung der Parteidisposition entziehen. Das Bundesgericht hat dabei seine bisherige Rechtsprechung wesentlich modifiziert. Der Entscheid wurde in der Lehre teils wohlwollend aufgenommen, teils ist er aber auch auf Ablehnung gestossen¹. Im Folgenden soll der Meinungsstand präsentiert und ein eigener Lösungsvorschlag unterbreitet werden.

I. Der Meinungsstand

1. Die Auffassung des Bundesgerichts

Nach Art. 129 OR können die «in diesem Titel» aufgestellten Verjährungsfristen, also die Fristen von Art. 127 und 128 OR², «nicht abgeändert werden». Nach Art. 141 Abs. 1 OR kann «auf die Verjährung ... nicht zum voraus verzichtet werden». Nach Auffassung des Bundesgerichts ergibt sich «aus der Systematik des Gesetzes ...», dass zwischen diesen beiden Normen

ein enges Verhältnis besteht» (BGE 132 III 226, 234 = Pra 2006 1006).

Das Bundesgericht hat im eben erwähnten Entscheid festgehalten, Art. 129 OR verbiete den Parteien, die Verjährungsfristen von Art. 127 und 128 OR bei Vertragsabschluss zu verlängern. Eine nachträgliche Verlängerung sei hingegen zulässig, allerdings immer nur für den abgelaufenen Teil der Verjährungsfrist. Mit anderen Worten ist es nach Ansicht des Bundesgerichts zulässig, während laufender Verjährung die ursprüngliche Verjährungsfrist wiederherzustellen.

Art. 141 Abs. 1 OR richtet sich nach dem fraglichen Entscheid (E. 3.3.1) gegen Umgehungsgeschäfte. Namentlich soll er die Parteien daran hindern, durch einen vor Vertragsabschluss abgegebenen Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede die Verjährungsfrist faktisch zu verlängern. Die Wendung «zum voraus» im Sinne von Art. 141 Abs. 1 OR bezieht sich also nach bundesgerichtlicher Ansicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, nicht auf jenen des Verjährungseintritts.

2. Die in der Lehre vertretenen Auffassungen

Die vom Bundesgericht in BGE 132 III 226 vertretene Auffassung geht auf *Spiro*³ zurück. In ähnlicher Weise hat sich früher schon *Becker*⁴ ausgesprochen. In der neueren Lehre ist Spiros Auffassung mehrheitlich übernom-

Der Autor nimmt die Diskussion zur Verjährung in SJZ/RSJ 102 2006 533 wieder auf und prüft, inwieweit Art. 129 und 141 Abs. 1 OR zwingendes Recht darstellen. Er erörtert die Modalitäten des Verzichts auf die Erhebung der Verjährungseinrede und die zeitlichen Anforderungen an die Rechtsgültigkeit einer Verzichtserklärung. Er äussert sich weiter zur Frage, ob im schweizerischen Recht mittels Parteidisposition eine verjährene zu einer unverjährenen Forderung werden kann und welche Abreden bei Vertragsabschluss fristverlängernde Wirkung erzielen. **Zi.**

L'auteur reprend la discussion sur la prescription initiée dans la SJZ/RSJ 102 2006 533 et examine la question de savoir dans quelle mesure les art. 129 et 141 al. 1 CO constituent du droit impératif. Il examine les modalités de la renonciation à invoquer l'exception de prescription et les exigences temporelles d'une telle déclaration de renonciation. Il se prononce en outre sur la question de savoir si en droit suisse un créance prescriptible peut être transformée en une créance imprescriptible par accord des parties. Il examine enfin quels accords peuvent avoir pour effet de prolonger le délai de prescription lors de la conclusion d'un contrat. **P.P.**

¹ Nachweise finden sich in den Anm. 5, 6 und 8.

² Dazu kommt die Frist von Art. 137 Abs. 2 OR.

³ *Karl Spiro*, Der Verzicht auf die laufende Verjährung, FS für Karl Neumayer, Baden-Baden 1985, 547 ff.

⁴ *Hermann Becker*, Berner Kommentar, N 3 zu Art. 141 OR.

men worden⁵, auch der Schreibende hat sich ihr angeschlossen⁶. *Berti* hat sie zwar nicht übernommen, im Ergebnis stimmt er mit ihr jedoch weitgehend überein. Er hält nämlich eine Verlängerung der Verjährungsfrist um den abgelaufenen Teil für zulässig, sofern damit bezweckt werde, «die Gläubigerin von der Vornahme einer der Schuldnerin unerwünschten Unterbrechungshandlung abzuhalten»⁷. Der Gläubiger hat also insbesondere kurz vor Verjährungseintritt die Möglichkeit, mit dem Schuldner eine Verlängerungsvereinbarung zu treffen statt ihn zu verklagen oder zu betreiben (Art. 135 Ziff. 2 OR). *Berti* stimmt mit dem Bundesgericht auch insofern überein, als er zwischen Art. 129 OR und Art. 141 Abs. 1 OR einen «inneren Zusammenhang» sieht und daher beide Bestimmungen zusammen kommentiert.

Abgelehnt wird die bundesgerichtliche Auffassung neustens von *Gauch*⁸. Er ist der Meinung, das Verlängerungsverbot von Art. 129 OR beziehe sich nicht nur auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sondern auch auf die Zeit danach. Sodann betrachtet er Art. 141 Abs. 1 OR als eine von Art. 129 OR völlig unabhängige Regel: In Art. 141 Abs. 1 OR gehe «es um den Verzicht auf die eingetretene (vollendete) Verjährung»⁹, in Art. 129 OR hingegen um die Voraussetzungen, unter denen die Verjährung eintritt. Art. 141 Abs. 1 OR lasse den Verzicht auf die eingetretene Verjährung zwar zu, aber erst nach Eintritt der Verjährung. Ein früherer Verzicht (sog. Vorausverzicht) sei ungültig¹⁰.

II. Stellungnahme

1. Grundsätzliches

M.E. ist – mit *Gauch* – davon auszugehen, dass der Regelungsgegenstand

von Art. 141 Abs. 1 OR mit jenem von Art. 129 OR nicht übereinstimmt: Art. 129 OR betrifft die Frage, ob bzw. inwieweit die Verjährungsfristen von Art. 127 und 128 OR der Parteidisposition entzogen sind; demgegenüber geht es in Art. 141 Abs. 1 OR um das Problem, ob bzw. inwieweit auf die Verjährungseinrede verzichtet werden kann. Art. 129 OR betrifft also die Voraussetzungen, unter denen die Verjährungseinrede entsteht, Art. 141 Abs. 1 OR hingegen die Voraussetzungen, unter denen die Verjährungseinrede einem Verzicht zugänglich ist, also rechtsgeschäftlich aufgehoben werden kann. Im einen Fall geht es um die Entstehung der Verjährungseinrede, im anderen Fall um deren Untergang. Dass zwischen den beiden Bestimmungen ein «enges Verhältnis» besteht, wie das Bundesgericht annimmt, kann m.E. nicht gesagt werden. Jedenfalls lässt sich dies nicht aus der Gesetzessystematik ableiten (die beiden Bestimmungen stehen ja weit auseinander und sind auch ganz unterschiedlich formuliert).

Art. 129 OR ist – mit dem Bundesgericht – dahin auszulegen, dass eine Verlängerung der Verjährungsfristen von Art. 127 und 128 OR lediglich bei Vertragsabschluss unzulässig ist. Eine spätere Fristverlängerung ist allerdings immer nur insoweit zulässig, als die verlängerte Frist die Dauer von fünf (Art. 128 OR) bzw. zehn (Art. 127 OR) Jahren nicht übersteigt. Die grundsätzliche (nachträgliche) Verlängerungsmöglichkeit ergibt sich aus einer zweckorientierten Auslegung von Art. 129 OR: Der Zweck des Verlängerungsverbots besteht im Schutz des Schuldners; dieser soll insbesondere davor bewahrt werden, Beweismittel während einer fünf (Art. 128 OR) bzw. zehn Jahre (Art. 127 OR) überschreitenden Frist aufzubewah-

ren¹¹. Mit diesem Zweck vertragen sich nachträgliche Verlängerungen der Verjährungsfrist, soweit sie die in Art. 127 und 128 OR vorgesehene Dauer be-

⁵ *Eugen Bucher*, Verjährung: gute Schritte in gute Richtung, recht 2006 186 ff.; *Robert K. Däppen*, Basler Kommentar, N 3 zu Art. 141 OR; *Peter Gauch/Walter R. Schluemp/Jörg Schmid/Heinz Rey*, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil ohne Haftpflichtrecht, Bd. II, 8. A., Zürich 2003, Rn. 3573; *Pascal Pichonnaz*, Commentaire romand, N 4 Ziff. 2 und N 11 Ziff. 2 zu Art. 141 OR; *ders.*, Du nouveau sur la renonciation à la prescription, BR 2006 118 ff.; *Theo Guhl*, Das schweizerische Obligationenrecht, 9. A., Zürich 2000, §§ 1–47 bearbeitet von *Alfred Koller*, S 39 Rn. 16, 319; *Ingeborg Schwenger*, Schweizerisches Obligationenrecht, 4. A., Bern 2006, Rn. 83.07; *Franz Joseph Kessler*, Der Verjährungsverzicht im Schweizerischen Privatrecht, Diss. Zürich 2000, 41 ff., *Stéphane Voisard*, AJP 2006 1146 ff. Ebenso für das österreichische Recht *Michael Schwimann/Peter Mader/Sonja Janisch*, Kommentar zum ABGB, N 1 zu § 1502 ABGB; *Peter Mader*, Verjährung und aussergerichtliche Auseinandersetzung, JBl 1986 1 ff., 9.

⁶ *Alfred Koller*, Die Verjährung von Versicherungsansprüchen, in: *Alfred Koller* (Hrsg.), St. Galler Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1993, 31; *ders.*, Die Tragweite eines zeitlich befristeten Verjährungsverzichts, SJZ 1996 369 ff.; s. auch *Guhl/Koller*, vorstehend Anm. 5.

⁷ *Stephen V. Berti*, Zürcher Kommentar, N 50 zu Art. 129/141 Abs. 1 OR.

⁸ *Peter Gauch*, Verjährungsverzicht: Ein Entscheid des Bundesgerichts (BGE 132 III 226) und was davon zu halten ist, SJZ 2006 533 ff., 561 ff.

⁹ *Gauch* (Fn. 8) 537 Ziff. 3 lit. a.

¹⁰ *Gauch* (Fn. 8) 537 Ziff. 2 lit. c ist im Übrigen der Meinung, auf die Verjährungseinrede als solche könne nicht verzichtet werden, sondern nur auf die Erhebung der Einrede.

¹¹ Durch das Institut der Verjährung soll der Schuldner vor einer durch Zeitablauf entstandenen Beweisnot geschützt werden: Mit dem Zeitablauf geht eine Verdunkelung

achten. Aus Art. 141 Abs. 1 OR ergibt sich nichts anderes, denn diese Bestimmung betrifft weder direkt noch indirekt die Frage, ob und inwieweit

der Verhältnisse einher. Dokumente gehen verloren, werden verlegt oder zerstört. Das Erinnerungsvermögen nimmt ab. Leute sterben im Verlaufe der Zeit, so, dass sie als mögliche Zeugen für einen vergangenen Lebenssachverhalt ausscheiden. Nach einer gewissen Zeit besteht daher die Gefahr, dass der Schuldner zu einer Leistung verurteilt wird, welche in Wirklichkeit nicht besteht oder noch gar nie bestanden hat. Dieser Gefahr wirkt die Verjährung entgegen. Mit dem Gesagten hängt ein Weiteres zusammen. Solange der Schuldner damit rechnen muss, einem Anspruch ausgesetzt zu werden, ist seine Planungs- und Dispositionsfreiheit eingeschränkt. Einerseits muss er Beweismittel, welche den Nichtbestand einer Forderung belegen können, aufbewahren, andererseits muss er sich leistungsbereit halten und daher nötigenfalls Rückstellungen bilden. Dieser Zustand kann nicht zeitlich unbeschränkt andauern. Dies meinen *Oser Hugo/Schönenberger Wilhelm* (Zürcher Kommentar, N 3 vor Art. 127–142 OR), wenn sie sagen, die rechtspolitische Bedeutung der Verjährung liege nicht in der Natur der Sache, wohl aber in den Anforderungen des praktischen Lebens.

¹² Vgl. *Leo R. Gehrler*, Bauherr und Unternehmer – Herren des Bauvertrages? Von der (Un-)Freiheit, Bauverträge zu gestalten, in: Alfred Koller (Hrsg.), St. Galler Baurechtstagung 1994, 202.

¹³ Zu diesem Schluss gelangte das Bundesgericht in der früheren Rechtsprechung in der Tat (BGE 99 II 185). Allerdings ging das Bundesgericht in diesem Entscheid davon aus, Art. 141 Abs. 1 OR beziehe sich nur auf Forderungen, die Art. 127 und 128 OR unterstehen, und hielt dementsprechend einen zeitlich begrenzten Vorausverzicht bei anderen Forderungen für zulässig. Diese auslegungsmässig nicht haltbare Einschränkung des Anwendungsbereichs von Art. 141 Abs. 1 OR hat das Bundesgericht in BGE 132 III 226 zu Recht fallengelassen.

die Verjährungsfristen verlängert werden können (s. sogleich im Text).

Die Auslegung von Art. 141 Abs. 1 OR bereitet von jeher Schwierigkeiten. M.E. meint die Bestimmung mit dem «Verzicht auf die Verjährung» (Marginalie) den Verzicht auf die *Verjährungseinrede*, diese verstanden als subjektives Recht, sich unter Berufung auf die Verjährung der Erfüllung zu entziehen. Wo das Gesetz ohne weitere Präzisierung vom Verzicht auf ein Recht spricht, ist damit der endgültige Verzicht gemeint (so z.B. Art. 837 Abs. 2 ZGB). Folgt man dem, so betrifft Art. 141 Abs. 1 OR nur den zeitlich *unbegrenzten* Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede, und er besagt, dass ein solcher Verzicht erst nach Verjährungseintritt zulässig ist. Inwieweit ein zeitlich *begrenzter* Verzicht zulässig ist, ist in der Bestimmung nicht geregelt. Insoweit gilt, dass ein *nachträglicher* Verzicht selbstverständlich zulässig ist (Art. 141 Abs. 1 OR a fortiori). Auch ein (zeitlich begrenzter) *Vorausverzicht* ist zulässig, allerdings unter Vorbehalt von Art. 129 OR, denn ein vor Verjährungseintritt ausgesprochener Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede bedeutet sachlich nichts anderes als eine Verlängerung der Verjährungsfrist (BGE 99 II 185 E. 2b S. 190). Bei Forderungen, welche Art. 127 f. OR nicht unterstehen und für die daher Art. 129 OR keine Geltung hat, ist einzige Verzichtsgrenze Art. 27 ZGB¹². Das Bundesgericht nimmt stattdessen an, ein Verzicht könne für höchstens zehn Jahre ausgesprochen werden (BGE 99 II 182 E. 2a; 132 III 226 E. 3.3.8).

Abgesehen vom zuletzt erwähnten Punkt stimmt die hier vertretene Ansicht mit der vom Bundesgericht in BGE 132 III 226 vertretenen inhaltlich überein. Abweichungen bestehen

hinsichtlich der Begründung: *Einmal* geht das Bundesgericht davon aus, dass Art. 141 Abs. 1 OR auch den zeitlich begrenzten Verzicht auf die Verjährungseinrede regelt. Dagegen ist nach dem oben Gesagten einzuwenden, dass das Gesetz dort, wo es ohne nähere Präzisierung vom Verzicht auf ein Recht spricht, durchwegs die Aufgabe des Rechts, nicht bloss eine vorübergehende Nichtgeltendmachung desselben meint. *Sodann* bezieht das Bundesgericht die Wendung «zum voraus» in Art. 141 Abs. 1 OR auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, nicht auf jenen des Verjährungseintritts. Diese Auffassung verträgt sich nicht mit dem historischen Hintergrund von Art. 141 Abs. 1 OR: Dessen Vorgängerbestimmung, Art. 159 aOR, sah vor, dass nach Verjährungseintritt auf die Verjährungseinrede verzichtet werden kann. Bei der Revision wollte man sachlich nichts ändern, sondern lediglich die positive Formulierung (*nach* Verjährungseintritt *kann*...) in eine negative (*vor* Verjährungseintritt *kann nicht*...) umwandeln. Der Grund, weshalb das Bundesgericht die Wendung «zum voraus» auf den Vertragsabschluss bezieht, ist darin zu sehen, dass es den Verzicht i.S.v. Art. 141 Abs. 1 OR als vorübergehenden Verzicht interpretiert. Ein solcher Verzicht muss nach Ansicht des Bundesgerichts zulässig sein, er wäre aber notwendig unzulässig, wenn man «zum voraus» auf den Verjährungseintritt bezöge¹³.

2. Präzisierungen

a) Nicht nach dem Wortlaut, wohl aber nach der ratio legis von Art. 129 OR ist auch eine *mittelbare* Verlängerung der Verjährungsfrist bei Vertragsabschluss nicht zulässig. Daher muss

eine Abrede, mit welcher der Verjährungsbeginn hinausgeschoben werden soll, wichtig sein. Nicht unter Art. 129 OR fallen hingegen Rechtsgeschäfte, welche «auf einen rechtlichen Erfolg gerichtet sind, der eine Verlängerung der Verjährungsfrist lediglich als Nebenfolge mit sich bringt»¹⁴. Wenn daher die Parteien die Fälligkeit hinausschieben, so verstösst der damit verbundene Aufschub des Verjährungsbeginns (Art. 130 Abs. 1 OR) nicht gegen das Verlängerungsverbot von Art. 129 OR (BGE 132 III 226 E. 3.3.7)¹⁵. Entsprechendes gilt für eine nachträgliche Stundung. Eine solche hat hemmende, also fristverlängernde Wirkung (vgl. § 202 Abs. 1 BGB). Ob eine Abrede vor Art. 129 OR standhält oder nicht, dürfte freilich nicht immer einfach zu entscheiden sein.

b) Umstritten ist, ob im Anwendungsbereich von Art. 129 OR zusätzliche, im Gesetz nicht vorgesehene Unterbrechungs- und Hemmungsgründe geschaffen werden dürfen, gemeint ist: bei Vertragsabschluss. Nach der hier vertretenen Ansicht dürfte nichts entgegenstehen, jedenfalls zusätzliche Unterbrechungsgründe zu schaffen, also beispielsweise einem eingeschriebenen Brief unterbrechende Wirkung beizumessen¹⁶. Art. 129 OR kommt hier weder nach dem Wortlaut noch nach der ratio legis zum Tragen, denn anders als bei einer vorzeitigen Fristverlängerung wird der Schuldner durch die Unterbrechungshandlung daran gemahnt, Beweismittel usw. zu sichern. Dem mit dem Verjährungsinstitut erstrebten Zweck wird damit Genüge getan.

c) Zu präzisieren bleibt die Wirkung eines nach Verjährungseintritt ausgesprochenen zeitlich unbeschränkten Verjährungsverzichts. Nach *Gauch* wirkt ein solcher Verzicht nur für zehn Jahre¹⁷. Demgegenüber wird in

Deutschland z.T. die Auffassung vertreten, der (definitive) Verzicht auf die Verjährungseinrede wirke «für alle Zukunft»¹⁸. M.E. ist diese Auffassung auch für das schweizerische Recht die zutreffende. Art. 141 Abs. 1 OR erlaubt also, mittels Parteivereinbarung aus der verjähren eine unverjährenbare Forderung zu machen. Diese Auffassung verstösst angesichts der Tatsache, dass dem schweizerischen Recht unverjährenbare Forderungen nicht unbekannt sind¹⁹, weder gegen Art. 27 ZGB noch gegen eine sonstige geschriebene oder ungeschriebene Regel²⁰. Hingegen ist zu beachten, dass die Unverjährenbarkeit eine Verwirkung infolge übermässiger Verzögerung der Geltendmachung der Forderung nicht ausschliesst (Art. 2 Abs. 2 ZGB).

d) Für den Verjährungsverzicht gilt das Vertragserfordernis. Ein einseitiger Verzicht von seiten des Schuldners ist also unwirksam. Für den nachträglichen Verjährungsverzicht ist dies freilich umstritten²¹. Die Frage braucht hier, da kaum von praktischer Bedeutung, nicht näher vertieft zu werden²².

Die Tragweite eines Verjährungsverzichts richtet sich nach dem Vertrauensprinzip, soweit sich die Parteien nicht erwiesenermassen richtig verstanden haben (BGE 132 III 226 E. 3.3.8; 112 II 231 E. 3e aa, wo freilich das Vertrauensprinzip kaum in zutreffender Weise herangezogen wurde²³).

e) Der nachträgliche Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede bewirkt nicht etwa die Entstehung einer neuen Forderung, vielmehr wird lediglich die alte Forderung neu klagbar gemacht (Frage offengelassen in BGE 99 II 185 E. 3a). Das hat z.B. zur Folge, dass Pfandrechte, die für die Forderung begründet wurden, weiterbestehen.

¹⁴ *Helmut Grothe*, Münchener Kommentar zum BGB, N 4 zu § 225 BGB.

¹⁵ Vgl. BGH, NJW 1986 1608; 1994 1789.

¹⁶ A.A. offenbar, allerdings ohne Begründung, BGE 132 III 226 E. 3.3.1, m.w.Nw., ferner *Berti* (Fn. 7) N 15 zu Art. 129/141 Abs. 1 OR.

¹⁷ *Gauch* (Fn. 8) 536 Ziff. 2 lit. b. *Gauch* geht von einer Lücke (intra legem) aus und beruft sich auf BGE 132 III 166 E. 3.3.8. Indes spricht hier das Bundesgericht nur von der zeitlichen Grenze, die einem *Vorausverzicht* auf die Verjährung gesetzt ist.

¹⁸ *Grothe* (Fn. 14) N 4 zu § 222 BGB.

¹⁹ Unverjährenbar sind beispielsweise grundpfandgesicherte Forderungen (Art. 807 ZGB), sodann der Anspruch auf Erbteilung (Art. 604 Abs. 1 ZGB; BGE 45 II 525), der Anspruch auf Lidlohn (Art. 334/334^{bis} ZGB) sowie Forderungen, für die der Gläubiger einen Verlustschein erlangt hat (Art. 149 und 265 SchKG).

²⁰ Dass «ewige Verträge» verboten sind, steht dem nicht entgegen. Denn dieses Verbot will lediglich eine zeitlich unbegrenzte vertragliche Bindung verhindern. In unserem Kontext aber kann sich der Schuldner jederzeit von seiner Verbindlichkeit – durch Erfüllung – befreien. Die Unverjährenbarkeit hindert ihn daran nicht.

²¹ Die Möglichkeit eines einseitigen Verzichts wird z.B. von *Andreas von Tuhr/Arnold Escher*, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Band II, 3. A., Zürich 1974, 231 bejaht, von *Gauch/Schluep/Schmid/Rey* (Fn. 5) Rn. 3572 verneint.

²² Die praktische Bedeutung der Frage ist deshalb gering, weil der Schuldner in aller Regel nur dann auf die Erhebung der Einrede verzichtet, wenn er vom Gläubiger eine entsprechende Anfrage erhält, somit regelmässig ein vertraglicher Einredenverzicht stattfindet. Sollte ausnahmsweise der Schuldner eigenständig einen Verjährungsverzicht offerieren, so kommt nach Art. 6 OR ein Verzichtsvertrag zustande, ohne dass der Gläubiger ausdrücklich die Annahme erklären müsste.

²³ Der Schuldner hatte am 24. Oktober 1979 erklärt, er verzichte bis Ende Oktober 1980 auf die Erhebung der Verjährungseinrede. Das Bundesgericht nahm an, nach Treu und Glauben gelte der Verjährungsverzicht für zehn Jahre. Dass diese Auslegung nicht zutreffend war, wird in BGE 132 III 226 E. 3.3.8 implizit anerkannt.

III. Fazit

Verjährungsfristen dürfen verlängert werden, diejenigen von Art. 127 und 128 OR allerdings erst nach Vertragsabschluss und nur für die bereits abgelaufene Verjährungsdauer. Was den Verzicht auf die Verjährungseinrede anbelangt, so ist zu unterscheiden, ob

der Verzicht für unbegrenzte oder begrenzte Zeit erklärt wird. Der Verzicht für unbegrenzte Zeit, also die Aufgabe des Rechts als solchem, ist in Art. 141 Abs. 1 OR geregelt. Danach ist ein Verzicht nach Verjährungseintritt möglich, zuvor nicht. Der Verzicht auf begrenzte Zeit ist nach Verjährungseintritt möglich, was sich mit Selbst-

verständlichkeit aus Art. 141 Abs. 1 OR (e contrario) ergibt. Der Verzicht vor Verjährungseintritt stellt sachlich nichts anderes als eine Verlängerung der Verjährungsfrist dar und fällt daher, was die Fristen von Art. 127 und 128 OR anbelangt, in den Anwendungsbereich von Art. 129 OR.